

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ARZ 2/97

IX ARZ 3/97

IX ARZ 4/97

vom

31. Juli 1997

in dem Zwangsversteigerungsverfahren

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
die Richter Dr. Kreft, Stodolkowitz, Kirchhof, Dr. Fischer
und Dr. Ganter

am 31. Juli 1997

beschlossen:

Der Antrag, eines der Amtsgerichte,
in deren Bezirken die zu verstei-
gernden Grundstücke belegen sind,
zum Vollstreckungsgericht zu bestim-
men, wird zurückgewiesen.

G r ü n d e

I.

Der Antragsteller ist Mitglied der Erbengemeinschaft nach
dem am 23. August 1990 verstorbenen Dr. h.c. R. H. Zum Nach-
laß gehören 81 Grundstücke, von denen 60 im Bezirk des Amts-
gerichts Bonn, die übrigen in den Bezirken anderer Amtsge-
richte belegen sind. Der Antragsteller betreibt die Verstei-
gerung der Grundstücke zum Zweck der Erbauseinandersetzung.
Das Amtsgericht Bonn hat die in seinem Bezirk befindlichen
Grundstücke teilweise zusammengefaßt und die Zwangsversteige-
rung in 19 verschiedenen Verfahren angeordnet. Der Antrag-

- 3 -

steller möchte erreichen, daß alle 81 Grundstücke in einem einzigen Verfahren versteigert werden.

II.

Die Bestimmung eines einheitlichen Vollstreckungsgerichts durch den Bundesgerichtshof kommt nicht in Betracht.

1. Nach § 2 ZVG ist für die Bestimmung des Vollstreckungsgerichts das zunächst höhere Gericht zuständig. Das ist, soweit es darum geht, die Versteigerung aller 81 Grundstücke in einem einzigen Verfahren durchzuführen, der Bundesgerichtshof, weil die Grundstücke in den Bezirken zweier Oberlandesgerichte (Köln und Koblenz) belegen sind. Dagegen hat der Bundesgerichtshof nicht darüber zu entscheiden, ob die in Hangelar (St. Augustin) und damit im Amtsgerichtsbezirk Siegburg befindlichen Grundstücke zusammen mit denen im Bezirk des Amtsgerichts Bonn zu versteigern sind; dafür wäre das Landgericht Bonn zuständig, zu dessen Bezirk die Amtsgerichte Bonn und Siegburg gehören.

2. Die Bestimmung eines Vollstreckungsgerichts setzt voraus, daß die Versteigerung aller Grundstücke nach § 18 ZVG in einem gemeinsamen Verfahren stattfinden kann. Darüber, ob das der Fall ist, hat der Senat im Rahmen der Bestimmung nach § 2 Abs. 2 ZVG mitzuentcheiden (Senatsbeschl. v. 15. Mai 1986 - IX ARZ 3/86, Rpfleger 1987, 29; v. 14. Juli 1986 - IX ARZ 7/86, KTS 1987, 143). Die Abwägung der dafür maßgeblichen Ge-



- 4 -

sichtspunkte ergibt, daß eine gemeinsame Versteigerung nicht tunlich erscheint.

Bei den Grundstücken handelt es sich um größtenteils nicht zusammengehörige, unterschiedlich genutzte Objekte (u.a. Ackerland, Wald, Bauland sowie bereits bebaute Flächen), die keinem gemeinsamen Zweck dienen. Ein Gesamtausgebot (§ 63 Abs. 2 ZVG) kommt bei diesen Gegebenheiten schwerlich in Betracht; jedenfalls ließe es kein optimales Versteigerungsergebnis erwarten. Es erscheint deshalb nicht vertretbar, auf den örtlichen Bieterkreis für die nicht im Bezirk eines nach § 2 Abs. 2 ZVG bestellten Gerichts liegenden Grundstücke, der durch eine Verbindung der Zwangsversteigerungsverfahren nicht mehr in vollem Umfang erreicht wird, zu verzichten.

Kreft

Stodolkowitz

Kirchhof

Fischer

Ganter



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)